

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen AL3 - Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

---

**Fördersatz:** 34,00 €/ha

**Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Anwendung des Cultanverfahrens zur Ausbringung von Mineraldünger.

**Angebot: nur in Gebietskulisse**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 25 % oder 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten liegen.

Dann können alle Flächen des Betriebes, die in Niedersachsen oder Bremen liegen, an der Maßnahme teilnehmen.

**Beginn der Verpflichtung:** bei Winterkulturen mit der Herbstbestellung, bei Sommerungen und Grünland mit dem 1. Januar. Die Verpflichtung umfasst den gesamten Vegetationszeitraum der angebauten Kulturart

**Einzuhaltende Bedingungen:**

- **Die mineralische Stickstoffdüngung darf auf den betreffenden Flächen ausschließlich mit Cultanverfahren erfolgen.**
- Der Einsatz einer **Ammoniumdüngerinjektionstechnik** als Unterfußdüngung muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen.
- Die eingesetzten Düngemittel **müssen ammoniumbetont** sein und dürfen **max. einen Nitratanteil von 25 v. H. aufweisen.**
- Die Ausbringungsbelege müssen die **injizierte Düngemittelmenge und –art**, die **Flächenangaben** und den **Ausbringungstermin** enthalten (Muster werden noch ergänzt).
- Die **Ausbringungsbelege sind bis zum 1. August bei der Bewilligungsstelle einzureichen.**
- Für die betreffenden Flächen ist eine Stickstoffbedarfsberechnung nachzuweisen. **Anstelle der förderspezifischen Aufzeichnungen ist ab 2019 die nach Dünge-VO aufzuzeichnende Düngebedarfsermittlung vorzunehmen und auf dem Betrieb vorzuhalten.**

**Weitere Erläuterungen zur Förderung:**

Die bewilligte Fläche der Fördermaßnahme darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Maximal auszahlungsfähig ist die bewilligte Fläche.

Eine Übertragung der Verpflichtung ist nur zulässig, wenn der Übernehmer zum Zeitpunkt der Übertragung die Fördervoraussetzungen an die Gebietskulisse erfüllt.